

# Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse  
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Preis pro Heft  
Nr. 20

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa

Nr. 286.

Mittwoch, 9. Dezember 1896, Abends.

49. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Straßla oder durch andere Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg. Einzelgenussnahme für die Nummer des Ausgabeblattes bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Ränger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kasanienstraße 59. — Für die Redaction verantwortlich: Hermann Schmidt Riesa.

## Verordnung

die Benachrichtigung der Justizbehörden über das Ableben vorbestrafter Personen betreffend.

Um einer Uebersetzung der bei den Amtsgerichten geführten Strafregister vorzubeugen, erscheint es geboten, daß die Amtsgerichte über das Ableben der in diesen Registern verzeichneten Personen thunlichst Nachricht erhalten.

Es wird daher, bez. im Einverständnisse mit dem Justizministerium, hiermit Folgendes angeordnet:

1. Die Standesämter haben halbjährlich und zwar bis 15. Januar und 15. Juli jeden Jahres Listen sämtlicher in den einzelnen Ortspflichten des Standesamtsbezirks während des vorhergegangenen Kalenderhalbjahres — 1. Juli bis 31. Dezember, bez. 1. Januar bis 30. Juni — verstorbenen Personen, welche zur Zeit des Todes das 12. Lebensjahr überschritten hatten, an die Ortspolizeibehörde — Stadträte, Bürgermeister, Gemeindevorstände — der einzelnen Orte des Standesamtsbezirks zu übersenden. Diese Listen haben sich zugleich auf die zu diesen Orten gehörigen selbstständigen Gutsbezirke mit zu erstrecken und müssen enthalten:

- den Vor- und Familiennamen, bei Frauen den Geburtsnamen und den Namen des Ehemanns,
- die Vor- und Familiennamen der Eltern,
- den Geburtsort,
- das Lebensalter (Tag und Jahr der Geburt),
- den Monat und Tag des Todes.

2. Die Ortspolizeibehörden haben, und zwar zugleich für die in den Fluren ihrer Gemeinde gelegenen selbstständigen Gutsbezirke — § 7 der Revidirten Städteordnung, § 87 der Revidirten Landgemeindeordnung — durch Vergleichung der übersandten Listen mit den ihnen von den Justizbehörden zugeleiteten Mittheilungen über rechtskräftige Bestrafungen halbjährlich festzustellen, ob und welche der in ihren Orten wohnenden, bestrafte Personen während des verfloffenen Kalenderhalbjahres verstorben sind. Die Verstorbenen sind in eine Nachweisung einzutragen, welche über jede Person die oben unter Nr. 1 bezeichneten Angaben und die letzte Bestrafung enthalten soll. Außerdem sind in diese Nachweisung auch diejenigen bestrafte Personen mit aufzunehmen, welche aus dem betreffenden Orte in Anstalten untergebracht waren und deren Ableben der Ortspolizeibehörde bekannt geworden ist; bei diesen Personen ist die Anstalt, in welcher das Ableben erfolgte, mit zu bezeichnen.

Die Nachweisung ist sodann bis zum 1. August, bez. bis zum 1. Februar jeden Jahres an das Amtsgericht zu dessen Bezirk der betreffende Ort gehört, einzureichen.

Ist während des betreffenden Halbjahres keine der fraglichen Personen mit Tode abgegangen, so ist an das Amtsgericht eine Bescheinigung zu erstatten.

3. Wo die Funktionen der Ortspolizeibehörde und des Standesamtes in einer Stelle vereinigt sind und zu dem Standesamtsbezirke nicht mehrere Orte gehören, bedarf es der Auffertigung besonderer Listen seitens des Standesbeamten nicht, vielmehr kann solchenfalls die Nachweisung durch direkte Vergleichung mit dem Sterberegister aufgestellt werden.

4. Die vorgedachte Einrichtung tritt mit dem 1. Januar 1897 dergestalt ins Leben, daß die Listen und Nachweisungen zum ersten Male für das Halbjahr vom 1. Juli bis 31. Dezember 1896 aufzustellen sind.

5. Formulare zu den Listen und Nachweisungen sind von den Amtsgerichten unentgeltlich zu beziehen.

Dresden, am 2. Dezember 1896.

Ministerium des Innern.

Für den Minister: v. Charpentier.

Gehört.

## Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 9. Dezember 1896.

— Auf dem Elbströme, der bekanntlich während der kalten Tage mit Treibeis bedeckt war, das schon in kurzer Zeit in der Nähe der Landesgrenze auf böhmischen Boden zum Stehen kam, beginnt es nunmehr nach dem Witterungsumschlage wieder etwas lebendig zu werden. Vorgestern wurde der Schiffsahrtverkehr zu Thal wieder in Herrnsretschen, Schmilla, Dirschwähle und Schandau aufgenommen. Vor der Hand dürfte derselbe gesichert sein, zumal der Eisgang oberhalb der bezeichneten Stationen noch recht fest ist und an ein Aufbrechen desselben unter normalen Verhältnissen so bald noch nicht zu denken ist. Auch speziell für den hiesigen Platz ist es erfreulich, daß die Einwinterung noch nicht perfect geworden ist.

— Mitte vorigen Monats ist aus dem Wirtschaftsgelände des hiesigen Bahnhofs ein daselbst zum Trocknen aufgehängt gewesener Spritzenklauch, 15 bis 16 Pfd. lang, die Mundstücke gezeichnet K. St. E., abhanden gekommen. Wer aber den Dieb etwas Auskunft geben kann, möge solche an zuständige Stelle gelangen lassen.

— Der vom Naturheilverein angekündigte Vortrag des Herrn Dr. med. Wöhe findet heute, Mittwoch, Abends, im Saale des Hotel „Kronprinz“ statt.

— Der auch unserem Verkeireise in Folge der von ihm geschlossenen umfangreichen Anlagen in Diesbar wohlbekannte, privatstiftende Kaufmann Carl Wilhelm Ahlemann, Gründer

der weit über Deutschlands Grenzen berühmten Strohwarenmanufaktur Carl Ahlemann in Leipzig, erhielt, außer früher gesandten Dankschreiben Seiner Majestät unseres Königs Albert und Seiner Durchlaucht des Fürsten v. Bismarck am 5. December 1896 ein Dankschreiben Seiner Majestät des Kaisers Wilhelm. Es lautet: „Dresden, den 5. Dec. 1896. Euer Wohlgeboren beehrte ich mich auf Ihre Immediate-Eingabe vom 24. August d. J. erhaltenem Auftrage gemäß, ergebenst mitzutheilen, daß Seine Majestät der Kaiser und König huldvollst gerührt haben, die von Ihnen eingereichte Sammlung photographischer Ansichten von Diesbar und Umgegend anzunehmen und die Benennung eines auf Ihrem Grundstücke belegenen Platzes als „Kaiser Wilhelm-Platz“ zu genehmigen. Seine Majestät haben dabei bestimmt, daß Eurer Wohlgeboren Allerhöchst Ihr Dank für die freundliche Aufmerksamkeit und die Beihülfe Ihrer patriotischen Gesinnung ausgesprochen werde. Es gereicht mir zur angenehmen Pflicht, diesem Allerhöchsten Befehle hierdurch zu entsprechen. Der Königlich Preussische Gesandte Graf v. Dönhoff.“

— Reichsgerichtsentscheidung. Eine Verleumdung kann nicht begangen werden durch einen Brief an den Verleumdeten selbst! Der Richter Josef Kasser wurde am 4. August 1896 vom Landgericht Rastatt wegen verleumderischer Beleidigung zu 14 Tagen Gefängnis verurtheilt. Er machte in einem Briefe an den Königl. Notar Ziegelberger in Jurtz a. Wald, der bei einem Kaufvertrage des Angeklagten amtlich thätig gewesen war, diesem den Vorwurf

## Bekanntmachung.

Für das Jahr 1897 sind innerhalb des Amtsgerichtsbezirks Riesa die Herren

1. Stadtgutsbesitzer **Donat** in Riesa,
2. Rittergutsbesitzer **Schäffer** in Jahnishausen,
3. Gutsbesitzer und Gemeindevorstand **Schlag** in Weida,
4. Gemeindevorstand **Seunert** in Zeitzain,
5. Rittergutsbesitzer **Rohberg** in Grödel,
6. Gutsbesitzer **Robert Grenlich** in Gröba,
7. „ **Wöhlin** in Kobeln,
8. „ **Glanh** in Forberge,
9. „ **Adolf Raul** in Rüberau

als Sachverständige für die Schätzung der Entschädigungen, welche für die wegen Seuchen getödteten Thiere zu gewähren sind (Reichsgesetz über die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen vom 23. Juni 1880) gewählt worden, was hierdurch bekannt gemacht wird. Großenhain, den 30. November 1896.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

3644 E.

v. Wulst.

Rte.

Freitag, den 11. Dezember 1896,

Vorm. 9 Uhr,

sollen im Hotel zum „Kronprinz“ hier 6500 Stück Cigarren gegen sofortige Bezahlung meistbietend versteigert werden.

Riesa, 3. Dezember 1896.

Der Ger.-Bolz. des Rgl. Amtger.

Seft. Edam.

## Bekanntmachung.

Auf Grund von Biffer 3 Lit. a der Bekanntmachung des Reichsanwalters, betreffend den Betrieb von Bäckereien und Conditoreien, wird hiermit für zulässig erklärt, daß in den hiesigen Bäckereien und solchen Conditoreien, in denen auch Bäckereiwaren hergestellt werden, am 14., 15., 16., 17., 18., 19., 21., 22. und 23. Decbr. d. J. die durch die im Anfange erwähnte Bekanntmachung des Reichsanwalters festgesetzten **Arbeitsstunden verlängert** werden, und zwar für die im ersten Lehrjahre stehenden Lehrlinge auf 14 Stunden, für die im zweiten Lehrjahre stehenden Lehrlinge auf 15 Stunden, für alle übrigen Lehrlinge, Gesellen oder Gehilfen auf 16 Stunden.

Für den 20. Dezember d. J. wird die gleiche Verlängerung der Arbeitsstunden für zulässig erklärt, insoweit als die Arbeitgeber die unter H. Biffer 1 der Bekanntmachung des Reichsanwalters, betreffend Ausnahmen vom Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe, vom 5. Februar 1896, erwähnten Arbeiten vornehmen lassen und dies Vorhaben vorher hier angezeigt haben.

Riesa, am 9. Decbr. 1896.

Der Rath der Stadt

Boeters.

## Anzeigen

für das „Riesauer Tageblatt“ erbitten und bis spätestens

Vormittags 9 Uhr des jeweiligen Ausgabeblattes.

Die Geschäftsstelle.

pflichtwidriger Handlungen. Auf die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil wurde letzteres vom Reichsgericht aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückgewiesen, da man doch eine Verleumdung nicht begangen könne durch einen Brief an den Verleumdeten selbst. Die gegentheilige Auffassung der Vorinstanz beruht auf einem Rechtsirrtume.

— Der von uns gestern erwähnten Erklärung des Geh. Kirchenraths Sup. D. Paul in Leipzig zu der Veröffentlichung des Königswortes: „Habt Ihr noch ein bißchen Vertrauen zu mir?“ lassen jetzt Sup. Meyer in Jwitzkau und Pastor Kröber in Leipzig, der Herausgeber des „R. säch. Kirchenblattes“, Erwiderungen in der Presse folgen, in denen sie sich wegen der Veröffentlichung dieses an die Synodalen gerichteten Königswortes rechtfertigen. Sup. Meyer schreibt u. A.: „Sollten nur die Synodalen davon Kenntniz erhalten, so müßte dies ausdrücklich betont werden. Beides ist nicht für die Öffentlichkeit bestimmte und gemeint aufzufassen. Das Verlangen des Herrn D. Paul, nur mit seiner Genehmigung von dem Königswort Gebrauch zu machen, das von ihm selber Synodalen mitgetheilt und von diesen darnach ohne alle Geheimniskammeri besprochen und verbreitet wurde, ist ganz und gar unbedeutend. Darnach beurtheilt sich auch der Satz des Herrn D. Paul: „Um so peinlicher mußte es berühren, als durch ein Mitglied der Synode das Königswort veröffentlicht wurde.“ Das ist eine subjektive Empfindung des Herrn Geh. Kirchenraths Paul, die ich ihm lassen muß. Große Echten unseres Volkes denken anders; sie haben meinen Artikel mit der Veröffentlichung